

# Fragen rund ums Pflegegeld

und was Betroffene und Angehörige wissen sollten

AUTONOME PROVINZ BOZEN SÜDTIROL



PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO ALTO ADIGE



überarbeitete Ausgabe August 2024

Herausgegeben von Abteilung Soziales **Autonome Provinz Bozen - Südtirol** https://soziales.provinz.bz.it/

Konzept und Redaktion: Amt für Pflegeeinstufung Texte: Heidi Wachtler und Magdalena Lang





Alle Formulare und weitere





Weitere Informationen gibt das Pflegetelefon





#### Was ist das Pflegegeld?

Das Pflegegeld ist ein finanzieller Beitrag des Landes Südtirol, der an pflegebedürftige Personen ausbezahlt wird. Mit dem Pflegegeld kann die pflegebedürftige Person Helferinnen\* und Hilfsmittel für die eigene Betreuung und Pflege bezahlen. Das Pflegegeld kann in Form von Geld und teilweise auch in Form von Sachleistungen gewährt werden; diese Sachleistungen werden Dienstgutscheine genannt.



### Wann ist der richtige Zeitpunkt, um das Pflegegeld zu beantragen?

Ist in der Familie jemand pflegebedürftig, kann ein Antrag auf Pflegegeld gestellt werden. Eine Person ist pflegebedürftig, wenn sie täglich umfangreiche Hilfe und Unterstützung bei verschiedenen Verrichtungen des täglichen Lebens benötigt, zum Beispiel beim Essen, bei der Körperpflege, beim Anziehen, beim Spazierengehen, beim Toilettengang, usw.

Bitte sprechen Sie mit der zuständigen Allgemeinmedizinerin (Hausärztin) über einen Antrag auf Pflegegeld. Sie stellt das ärztliche Zeugnis aus und muss Ihre Pflegebedürftigkeit bestätigen.



#### Wer kann einen Antrag auf Pflegegeld stellen?

Einen Antrag stellen kann jede Person, die im Besitz der Wohn-





<sup>\*</sup>Aus Gründen der Lesbarkeit wurde bei Personenbezeichnungen die weibliche Form gewählt, es ist jedoch immer die männliche Form mitgemeint.

sitzvoraussetzungen ist und die das ärztliche Zeugnis für den Antrag auf Pflegegeld von der zuständigen Allgemeinmedizinerin erhalten hat. Die Ärztin muss im ärztlichen Zeugnis unter anderem erklären, dass die Person längerfristig umfangreiche Betreuung und Pflege benötigt.

Folgende Personen verfügen über die Wohnsitzvoraussetzung:

- a) alle Bürgerinnen Südtirols, Italiens und der EU, wenn sie seit mindestens fünf Jahren in Südtirol ihren Wohnsitz haben;
- b) alle Bürgerinnen Südtirols, Italiens und der EU, wenn sie eine historische Ansässigkeit in Südtirol von 15 Jahren haben; von den 15 Jahren muss ein Jahr unmittelbar vor der Antragstellung liegen;
- c) alle staatenlosen und Nicht-EU-Bürgerinnen, wenn sie zusätzlich zu den oben genannten Wohnsitzvoraussetzungen im Besitz einer langfristigen Aufenthaltsgenehmigung sind;

Für Minderjährige und zu Lasten lebende erwachsene Kinder gelten die Wohnsitzvoraussetzungen der Eltern.

Hat die Person eine Rechtsvertretung, dann wird der Antrag, in der Regel, durch die Rechtsvertretung eingereicht.

- Es gibt kein Mindest- oder Höchstalter für den Antrag auf Pflegegeld.
- Die Einkommens- und Vermögenssituation wird für den Antrag auf Pflegegeld nicht berücksichtigt.
- Der Nachweis einer Invalidität ist nicht Voraussetzung für den Erhalt des Pflegegeldes.







#### Wofür muss das Pflegegeld verwendet werden?

Das Pflegegeld muss für die Betreuung und die Pflege der pflegebedürftigen Personen verwendet werden:

- für die Bezahlung der Hauspflege, des Sozialsprengels oder privat beauftragter Helferinnen;
- für einen Teil der Kosten der Kurzzeitpflege im Altersheim;
- für den Ankauf von Hilfsmitteln für die Pflege;
- für die Rentenbeiträge der pflegenden Person;



#### Wo kann der Antrag auf Pflegegeld gestellt werden?

Der Antrag kann in den Sozialsprengeln und in allen Patronaten gestellt werden. In der Stadt Bozen und im Überetsch kann der Antrag NUR bei den Patronaten gestellt werden.

Den Antrag finden Sie auf unserer Internetseite:

https://civis.bz.it/de/dienste/dienst.html?id=1016144

Er kann zu Hause ausgefüllt und bei einer Annahmestelle abgegeben werden.

Eine Liste aller Patronate finden sie unter

https://aswe.provinz.bz.it/de/adressen-patronate









#### Welche Unterlagen sind notwendig?

Dem Antrag muss das ärztliche Zeugnis für die Pflegeeinstufung beigelegt werden. Das ärztliche Zeugnis ist zwingend notwendig. Es muss von der zuständigen Allgemeinmedizinerin ausgestellt werden. Es hat eine Gültigkeit von 90 Tagen.

Nur wenn die pflegebedürftige Person für die Dauer von mindestens 30 Tagen im Krankenhaus stationär aufgenommen und zum Zeitpunkt der Antragstellung immer noch dort ist, kann die behandelnde Fachärztin des Krankenhauses das ärztliche Zeugnis ausstellen.

Hat die pflegebedürftige Person eine gesetzliche Vertretung (Sachwalterin oder Vormundin) so muss dies eigens erklärt werden oder eine Kopie des Ernennungsdekrets beigelegt werden.



### Was geschieht, nachdem der Antrag gestellt wurde?

Bei Abgabe des Antrags wird von der Annahmestelle ein Infoblatt ausgehändigt. Dieses enthält nützliche Informationen zum Einstufungsgespräch. Bitte fragen Sie bei der Annahmestelle nach dem Informationsblatt zur Pflegeeinstufung. Sie finden dieses Infoblatt auch auf unserer Internetseite:

https://civis.bz.it/de/dienste/dienst.html?id=1016144

Nach der Abgabe des Antrags ruft das Einstufungsteam an und vereinbart einen Termin für die Pflegeeinstufung. Leider gibt es längere Wartezeiten, da sehr viele Anträge auf Pflegegeld





gestellt werden und wir zu wenig Personal zur Verfügung haben. Wir bitten um Geduld!

Die Abklärung des Pflege- und Betreuungsbedarfs (Pflegeeinstufung) kann an folgenden Orten durchgeführt werden:

- in den Räumlichkeiten (Büros) des Amtes für Pflegeeinstufung,
- zu Hause oder im gewohnten Umfeld, z.B. in der Tagesstätte, bei den Kindern zu Hause,...(an diesen Orten wird nur dann eingestuft, wenn die Person aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage ist, sich zu den Büros zu begeben, und der Arzt dies im ärztlichen Zeugnis für den Antrag auf Pflegegeld bestätigt)
- in einer stationären Einrichtung für Menschen mit Behinderung,
- im Seniorenwohnheim (nur bei Kurzzeitpflege).

Im Krankenhaus und in anderen Einrichtungen des Gesundheitsbetriebes kann die Pflegeeinstufung NICHT durchgeführt werden.



#### Wer führt die Pflegeeinstufung durch?

Die Pflegeeinstufung wird vom Amt für Pflegeeinstufung durchgeführt, und zwar durch das Einstufungsteam. In jedem Einstufungsteam arbeiten eine Krankenpflegerin und eine Sozialfachkraft. Das Gespräch dauert ungefähr eine Stunde.









#### Was geschieht bei der Pflegeeinstufung?

Bei der Einstufung erhebt das Einstufungsteam die Wohnsituation und die vorhandenen Hilfsmittel. Es stellt viele Fragen zum aktuellen Pflege- und Betreuungsbedarf in den fünf verschiedenen Bereichen des täglichen Lebens:

- Essen und Trinken
- Körperpflege
- Hilfe beim Toilettengang
- Mobilität
- Hilfe aufgrund kognitiver Einschränkungen (z.B. Schwierigkeiten des Denkens, Erinnerns, der Wahrnehmung), Unterstützungsbedarf bei der Tagesgestaltung und den sozialen Beziehungen
- Die Haushaltsführung wird in der Berechnung der Pflegezeit nur dann berücksichtigt, wenn insgesamt ein hoher Pflegebedarf ermittelt wird. Die maximale Zeit, die für die Haushaltsführung anerkannt werden kann, beträgt 30 Minuten pro Tag.



### Kann ich mich auf die Pflegeeinstufung vorbereiten?

Ja. Es ist sehr wichtig, dass bei der Pflegeeinstufung folgendes beachtet wird:

die Hauptpflegeperson sollte anwesend sein;





Alle Formulare und weitere Infos finden Sie online auf

- ärztliche Gutachten (wenn vorhanden) sollten in Kopie bereit liegen;
- der Medikamentenplan sollte vorliegen;

Der Pflegebedarf wird in Stunden und Minuten erhoben. Deshalb sollten Sie in der Zeit bis zur Einstufung besonders darauf achten, wie viel Zeit für die Pflege in Anspruch genommen wird. Das Einstufungsteam fragt:

- welche Hilfe die pflegebedürftige Person benötigt,
- wegen welcher Funktionseinschränkungen sie diese benötigt,
- wie häufig sie diese Hilfen benötigt.



#### Wie viele Pflegestufen gibt es?

Es gibt vier Pflegestufen. Innerhalb jeder Pflegestufe gibt es eine definierte Mindest- und eine Höchststundenanzahl an anerkanntem Betreuungsbedarf. Wird die Mindeststunden-Anzahl der ersten Pflegestufe unterschritten, so erhält die Person kein Pflegegeld.

- 1. Pflegestufe: von 2 4 Stunden am Tag, das entspricht 60 120 Stunden im Monat und einem Betrag von Euro 576,50\*.
- 2. Pflegestufe: über 4 6 Stunden am Tag, das entspricht über 120 180 Stunden im Monat und einem Betrag von Euro 900.

Alle Formulare und weitere

Infos finden Sie online auf





<sup>\*</sup> Stand 2024

- 3. Pflegestufe: über 6 8 Stunden am Tag, das entspricht über 180 240 Stunden im Monat und einem Betrag von Euro 1.350.
- 4. Pflegestufe: über 8 Stunden am Tag, das entspricht über 240 Stunden im Monat und einem Betrag von Euro 1.800.

Beispiel a): Bei einer Person wird ein Pflegebedarf von fünf Stunden täglich erhoben und anerkannt, also ca. 150 Stunden pro Monat. Dies entspricht der zweiten Pflegestufe.

Beispiel b): Bei einer anderen Person wird ein Pflegebedarf von 1,5 Stunden täglich erhoben und anerkannt, also ca. 45 Stunden pro Monat. Obwohl die Person pflegebedürftig ist und Unterstützung benötigt, erreicht sie keine Pflegestufe und hat somit kein Anrecht auf das Pflegegeld.

Das Pflegegeld wird gestaffelt nach Pflegestufen ausbezahlt. Die aktuellen Beträge finden Sie auf der Internetseite der Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung (ASWE): <a href="https://civis.bz.it/de/dienste/dienst.html?id=1009600">https://civis.bz.it/de/dienste/dienst.html?id=1009600</a>

Wenn eine Pflegestufe erreicht wird, wird das Pflegegeld ab dem Folgemonat der Antragstellung (auch rückwirkend) ausbezahlt.



#### Wie wird die Pflegestufe errechnet?

Der Pflegebedarf wird in Stunden und Minuten erhoben. Das Einstufungsteam erhebt den Umfang des Bedarfs in den fünf oben aufgezählten Bereichen. Dazu stellt es Fragen und nimmt eine Einschätzung der Situation vor. Die Dauer in Minuten jeder einzelnen Tätigkeit wird im Protokoll der Einstufung vermerkt. Die Anzahl der so erhobenen Minuten nennt sich "erhobener Pflege-





und Betreuungsbedarf". Die Summe dieser Minuten ergibt jedoch NICHT die Pflegestufe.

Für die Pflegestufe ausschlaggebend ist der "anerkannte Pflegeund Betreuungsbedarf". Dieser ergibt sich folgendermaßen: Für
jede der pflegerischen Tätigkeiten ist ein sogenannter
Zeitkorridor vorgesehen. Das heißt, es gibt zeitlich definierte
Ober- und Untergrenzen für jede Tätigkeit. Wird also für eine
Tätigkeit mehr Zeit erhoben als es die Obergrenze zulässt, so
kann vom System nur die Höchstzeit anerkannt werden. Wird für
eine Tätigkeit die Untergrenze unterschritten, dann wird der
erhobene Pflegebedarf vom System nicht anerkannt.

Beispiel a): Eine pflegebedürftige Person muss täglich mehrmals zum Trinken aufgefordert werden. Sie kann nicht selbständig trinken und es wird ein Unterstützungsbedarf von 35 Minuten täglich erhoben. Die zeitliche Obergrenze für diese Tätigkeit beträgt jedoch 30 Minuten. Es werden also diese 30 Minuten anerkannt.

Beispiel b): Die pflegebedürftige Person sagt, sie könne allein auf die Toilette gehen, nur ein Mal am Tag müsse jemand ein bisschen nachputzen. Es kann keine Zeit anerkannt werden, da die Untergrenze vier Minuten täglich beträgt.

Aus der Summe der anerkannten Zeiten, also der Minuten innerhalb des Zeitkorridors, errechnet das EDV-Programm die Pflegestufe.

Nach erfolgter und abgeschlossener Einstufung wird die antragstellende Person oder deren gesetzliche Vertretung innerhalb von 30 Tagen mit schriftlicher Mitteilung (Einschreiben mit Rückantwort) über das Einstufungsergebnis informiert und über die Gültigkeit des Einstufungsergebnisses informiert.





Bei jeder Einstufung wird ein Protokoll erstellt. Die pflegebedürftige Person oder deren gesetzliche Vertretung kann um Aushändigung einer Kopie des Protokolls der Einstufung anfragen (siehe Anfrage um Kopie des Protokolls der Einstufung).

Verstirbt die Person in Erwartung der Pflegeeinstufung nach Ablauf von 60 Tagen ab Antragstellung und die Einstufung konnte aus "Verschulden des Amtes" nicht vorgenommen werden, können die Erben innerhalb von 60 Tagen ab Todesdatum einen schriftlichen Antrag um Bearbeitung vorlegen, vorausgesetzt, die pflegebedürftige Person war an mindestens 60 Tagen an ihrem Wohnort anwesend und nicht im Krankenhaus aufgenommen (siehe eigenes Infoblatt zur Post-mortem-Einstufung).

13

#### Ich bin schwer krank und werde wahrscheinlich nicht mehr lange leben. Werde ich schneller eingestuft?

Wurde bei einer Person eine schwere Erkrankung festgestellt (z.B. Tumor, schwere Lungen- oder Herzerkrankung, Ausfall der Nierenfunktion, schwere Lebererkrankungen) und hat sie deshalb eine niedrige Lebenserwartung von 90 bis 120 Tagen, besteht Anrecht auf das Pflegegeld für Personen mit fortgeschrittener Krankheit.

Dem Antrag auf Pflegegeld ist das ärztliche Zeugnis für das Pflegegeld beizulegen. Die Ärztin muss in Punkt 5 ausdrücklich bestätigen, dass es sich um eine Terminalpatientin handelt und dass daher das Pflegegeld für Personen mit fortgeschrittener Krankheit beantragt wird.





Die schwer kranke Person wird dann nicht eingestuft, sondern erhält von Amts wegen ein Pflegegeld, das der dritten Pflegestufe entspricht. Sie oder deren gesetzliche Vertretung wird mittels schriftlicher Mitteilung (Einschreiben mit Rückantwort) über die Zuerkennung und Dauer dieser Leistung informiert.

Das Pflegegeld für Personen mit fortgeschrittener Krankheit wird für die Dauer von maximal 12 Monaten ausbezahlt. Das Anrecht auf die Leistung in der Höhe des Pflegegeldes der dritten Stufe besteht ab dem Folgemonat der Antragstellung.



### Ist die Auszahlung des Pflegegeldes zeitlich begrenzt?

Das Pflegegeld wird seit 01.02.2023 für unbegrenzte Zeit ausbezahlt, außer in folgenden Fällen:

- Die Auszahlung erfolgt für 18 Monate, wenn die Allgemeinmedizinerin im ärztlichen Zeugnis erklärt, dass der Grund für die Pflegebedürftigkeit ein akutes Ereignis ist, und sich die Pflegebedürftigkeit in absehbarer Zeit verändern kann;
- Die Auszahlung erfolgt für 18 Monate, wenn das Einstufungsteam im Rahmen der Einstufung feststellt, dass der Grund für die Pflegebedürftigkeit ein akutes Ereignis ist, und sich die Pflegebedürftigkeit in absehbarer Zeit verändern kann;
- Die Auszahlung erfolgt für 18 Monate, wenn bei einem Antrag auf Ersteinstufung die Pflegestufe von Amts wegen zugewiesen wird;



- Die Auszahlung erfolgt für 12 Monate, wenn die Allgemeinmedizinerin oder die Fachärztin im ärztlichen Zeugnis unter Punkt 5 bestätigt, dass die Person aufgrund einer schweren Erkrankung eine niedrige Lebenserwartung von 90 bis 120 Tagen hat (Pflegegeld für Personen mit fortgeschrittener Krankheit);

Aus der schriftlichen Mitteilung zum Ergebnis der Pflegeeinstufung können Sie die Fälligkeit oder den Hinweis auf die unbegrenzte Gültigkeit entnehmen. Bitte merken Sie sich gegebenenfalls den Termin für die neue Antragstellung vor.

Wenn Sie mit 01.02.2023 bereits Pflegegeld bezogen haben und Ihr Antrag eine Fälligkeit von fünf oder acht Jahren hatte<sup>\*</sup>, so wird das Pflegegeld ab diesem Datum auf unbegrenzte Zeit ausbezahlt. Auch Anträge, bei denen die Einstufung zum 01.02.2023 noch nicht erfolgt ist, erhalten zu diesem Zeitpunkt die unbegrenzte Fälligkeit (ausgenommen die vorhin beschriebenen Fälle).

### 15

#### Wer bekommt das Pflegegeld?

Das Pflegegeld wird monatlich auf das Konto der pflegebedürftigen Person überwiesen. Im Antrag auf Pflegegeld müssen daher die Bankdaten angegeben werden. Soll eine andere Person als die pflegebedürftige selbst das Pflegegeld erhalten, so muss die pflegebedürftige Person mittels schriftlicher Vollmacht diese andere Person zum Inkasso des Pflegegeldes bevollmächtigen. In diesem Fall muss die





Alle Formulare und weitere

Infos finden Sie online auf

<sup>\*</sup> außer bei den 2021 und 2023 durchgeführten Einstufungen von Amts wegen

Unterschrift beglaubigt werden. Die Vollmacht für die Auszahlung finden Sie im Internet unter:

https://civis.bz.it/de/dienste/dienst.html?id=1009600



#### Wann wird das Pflegegeld ausgezahlt?

Das Pflegegeld steht ab dem Folgemonat der Antragstellung zu. Das heißt, wenn Sie im Monat Februar einen Antrag stellen, so haben Sie ab März Anrecht auf das Pflegegeld, wenn die Pflegeeinstufung eine Pflegestufe ergeben hat. Erfolgt die Pflegeeinstufung erst nach einigen Monaten, so wird das Pflegegeld rückwirkend ausgezahlt.

In der Regel finden Sie das Pflegegeld ab dem 25. des Monats auf Ihrem Konto.



#### Ich habe bereits eine Pflegestufe, ich brauche nun aber viel mehr Betreuung und Pflege, da es mir viel schlechter geht. Kann ich neu ansuchen?

Ja, unter folgenden Voraussetzungen:

- Seit dem Monat der letzten Einstufung müssen mindestens sechs Monate vergangen sein, das heißt, ein Antrag um Wiedereinstufung kann erst im siebten Monat gestellt werden.
- Ein Antrag auf Wiedereinstufung kann nur dann gestellt werden, wenn die zuständige Allgemeinmedizinerin im ärztlichen Zeugnis eine voraussichtlich dauerhafte und relevante Verschlechterung bestätigt und diese ausführlich beschreibt (Punkt 7 im ärztlichen



Zeugnis). Aus der Beschreibung muss hervorgehen, was sich seit der letzten Einstufung geändert hat, bzw. was den Mehrbedarf an Pflege- und Betreuungsbedarf ausgelöst hat.

- Die Verschlechterung im ärztlichen Zeugnis muss auch bei jenen Personen bestätigt und begründet sein, welche bei einer vorhergehenden Einstufung keine Pflegestufe erreicht haben. Auch in diesen Fällen handelt es sich um eine Wiedereinstufung. Bitte teilen Sie daher der Ärztin mit, ob bereits eine Einstufung stattgefunden hat - auch wenn Sie damals kein Pflegegeld erhalten haben.



#### Ich bin mit dem Ergebnis der Pflegeeinstufung nicht einverstanden. Was kann ich tun?

Ist eine pflegebedürftige Person (oder deren gesetzliche Vertretung) der Meinung, dass bei der Pflegeeinstufung der Pflegebedarf nicht vollständig erfasst wurde, kann sie bei der Berufungskommission Rekurs einlegen.

Der Rekurs kann über Einschreibebrief oder PEC-E-Mail geschickt werden oder auch persönlich im Amt für Pflegeeinstufung in Bozen abgegeben werden.

Folgende Elemente müssen im Rekurs enthalten sein:

- eine ausführliche Begründung des Rekurses mit einer detaillierten Beschreibung des Pflegebedarfs (welche Art von Hilfe wird wie oft und aus welchem Grund benötigt und ausgeführt),
- Daten der pflegebedürftigen Person,







- Daten der Person, die den Rekurs einreicht,
- Kopien der Personalausweise,
- Unterschrift der pflegebedürftigen Person oder der gesetzlichen Vertretung.

#### Folgende Elemente sind von Nutzen:

- Protokollnummer und Datum der amtlichen Mitteilung zum Einstufungsergebnis (Kopie des Ergebnisbriefes beilegen),
- eventuell vorhandene, beim Zeitpunkt der Einstufung aktuelle, fachärztliche Zeugnisse,
- Berichte von an der Pflege beteiligten Diensten,
- das Ansuchen um Anhörung einer Vertrauensperson der pflegebedürftigen Person.

Eine Kopie des Protokolls der Einstufung kann hilfreich für die Abfassung des Rekurses sein (siehe Anfrage um Kopie des Protokolls der Einstufung – Frage 19)

Der Rekurs muss innerhalb von 45 Tagen ab Erhalt des Einstufungsergebnisses eingereicht werden. Die schriftliche Entscheidung der Berufungskommission wird mittels Einschreiben mit Rückantwort mitgeteilt. In der Regel erfolgt die Entscheidung der Berufungskommission innerhalb von 120 Tagen.

Das Amt für Pflegeeinstufung stellt eine Vorlage für die Erstellung eines Rekurses zur Verfügung:

https://civis.bz.it/de/dienste/dienst.html?id=1009560





Die Verwendung der Vorlage ist nicht zwingend, sondern lediglich ein Angebot zur Unterstützung bei der Erstellung des Rekurses.



#### Was ist die Berufungskommission und wie arbeitet sie?

Die Berufungskommission besteht aus drei Mitgliedern: Arztin, Krankenpflegerin und Sozialfachkraft. Sie überprüft und eingereichten Unterlagen hört das zuständige Einstufungsteam an. Bei Bedarf kann die Kommission zusätzlich die Allgemeinmedizinerin der pflegebedürftigen Person oder andere Expertinnen hinzuziehen oder eine Vertrauensperson anhören. In besonders komplexen oder unklaren Situationen die Kommission einen Hausbesuch pflegebedürftigen Person durch oder lädt die pflegebedürftige Person zu einem persönlichen Gespräch nach Bozen ein. Nach dem Einholen aller wichtigen und nützlichen Informationen entscheidet die Berufskommission über Annahme oder Ablehnung des Rekurses. Die Entscheidung wird der pflegebedürftigen Person oder der gesetzlichen Vertretung auf dem Postweg (Einschreiben mit Rückantwort) mitgeteilt.



#### Kann ich eine Kopie des Protokolls der Einstufung erhalten?

Ja. Die pflegebedürftige Person (oder deren gesetzliche Vertretung) kann eine Kopie des Protokolls beantragen. Sie muss dazu eine schriftliche Anfrage stellen. Dieser Anfrage muss die Kopie des Personalausweises der pflegebedürftigen Person





bzw. der gesetzlichen Vertretung beigelegt werden. Der Antrag um eine Kopie des Erhebungsbogens kann auch über ein Patronat eingereicht werden. Wird eine andere Person zur Entgegennahme der Kopie bevollmächtigt, muss auch die Kopie des Personalausweises dieser Person beigelegt werden.

Wegen der Bestimmungen zum Datenschutz muss der Erhebungsbogen von der pflegebedürftigen Person selbst oder von einer bevollmächtigen Person ihres Vertrauens persönlich in Bozen im Büro des Amtes für Pflegeeinstufungen abgeholt werden (die Kopierspesen sind zu bezahlen). Hat die pflegebedürftige Person oder die bevollmächtigte Person eine persönliche, zertifizierte E-Mail-Adresse (PEC-Mail), kann der Erhebungsbogen auch an diese Adresse zugestellt werden.

Das Amt für Pflegeeinstufung stellt Vorlagen für den schriftlichen Antrag und die Bevollmächtigung zur Verfügung (Antrag Kopie Erhebungsbogen):

https://civis.bz.it/de/dienste/dienst.html?id=1044165



#### Was sind Dienstgutscheine?

Die rechtlichen Bestimmungen zum Pflegegeld sehen vor, dass ein Teil des Pflegegeldes auch in Form von Sachleistungen gewährt werden kann. Diese werden Dienstgutscheine genannt.

Dienstgutscheine werden vom Einstufungsteam bei der Einstufung verordnet. Ein Dienstgutschein entspricht dabei einer Stunde an Hauspflege. Der Gegenwert des Dienstgutscheines wird vom Pflegegeld abgezogen. Wie viel Geld pro Dienstgutschein abgezogen wird, kann durch einen Antrag auf Tarifbegünstigung (einzureichen beim zuständigen Sozial-





sprengel) festgestellt werden und ist abhängig von der wirtschaftlichen Situation der pflegebedürftigen Person.

Damit die Dienstgutscheine eingelöst werden können, muss Kontakt mit der zuständigen Hauspflege aufgenommen werden.

Informationen zu den Dienstleistungen der Hauspflege und zum Antrag auf Tarifbegünstigung erhalten Sie im zuständigen Sozialsprengel.



#### Warum werden Dienstgutscheine verordnet?

Aus einem oder mehreren der folgenden Gründe:

- die pflegebedürftige Person lebt allein ohne Bezugsperson;
- die Pflege ist unzureichend;
- es gibt Konflikte in der Pflegeorganisation;
- die pflegenden Personen müssen entlastet werden;
- der Haushalt ist vernachlässigt.

Die pflegebedürftige Person bzw. die Familie wird über die Verschreibung der Dienstgutscheine durch das Mitteilungsschreiben informiert.

Werden die Dienstgutscheine nicht in Anspruch genommen, verfallen sie mit Monatsende.





Alle Formulare und weitere





#### Können Dienstgutscheine gelöscht werden?

Ja, unter bestimmten Voraussetzungen.

Die pflegebedürftige Person kann beim Amt für Pflegeeinstufung einen Antrag um Löschung oder Reduzierung Dienstgutscheine stellen. Der Antrag kann nur behandelt werden, wenn - seit der letzten Pflegeeinstufung - eine Veränderung der Pflegesituation stattgefunden hat. Dies können Änderungen sein: z.B. folgende Verbesserung Gesundheitszustands der pflegebedürftigen Person, Einstellung einer privaten Betreuungsperson, Neuorganisation der Pflege (z.B. durch Miteinbeziehen zusätzlicher Familienangehöriger, zeitweise Unterbringung in einer Tagesstätte, usw.). Die pflegebedürftige Person oder deren gesetzlicher Vertretung muss die neue Pflegesituation ausführlich beschreiben und Namen, pflegerische Tätigkeiten und Anwesenheitszeiten der neuen Pflegepersonen nennen. Über eine eventuelle Abänderung der Dienstautscheine entscheidet Einstufungsteam im Rahmen eines unangemeldeten Hausbesuchs oder auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen.

Das Amt für Pflegeeinstufung stellt eine Vorlage für den Antrag zur Verfügung:

https://civis.bz.it/de/dienste/dienst.html?id=1009542

Der Antrag muss von der pflegebedürftigen Person selbst oder von der gesetzlichen Vertretung unterschrieben sein und eine Kopie des Personalausweises der antragstellenden Person muss beigelegt werden.





Ist die pflegebedürftige Person zur Kurzzeitpflege in einem Altersheim, so kann für diesen Zeitraum schriftlich um Rückerstattung der Dienstgutscheine angesucht werden. Der Antrag ist an die Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung (ASWE) zu richten. Der Antrag kann formlos gestellt werden. Er muss die Daten der pflegebedürftigen Person und das Datum der Aufnahme in die Kurzzeitpflege und das Entlassungsdatum enthalten.



#### Gibt es auch unangekündigte Überprüfungen?

Ja, in manchen Fällen:

- aufgrund eines Antrags auf Löschung oder Abänderung der Dienstgutscheine;
- bei Meldung einer unangemessenen Pflegesituation oder zum Schutz der pflegebedürftigen Person;
- bei Meldung eines verringerten Pflegebedarfs;
- wenn der Verdacht auf nicht gerechtfertigte Inanspruchnahme des Pflegegeldes besteht.



#### Ist die Feststellung einer Pflegestufe Voraussetzung für die Eintragung in die Rangordnung eines Seniorenwohnheims?

Nein. Laut Beschluss der Landesregierung Nr. 1419/2018, Art. 6 hat jede Person das Recht beim Seniorenwohnheim ihrer Wahl, ein Gesuch um Aufnahme zu stellen. Das Seniorenwohnheim





muss das Gesuch entgegennehmen, unabhängig davon, ob es gerade über freie Betten verfügt oder nicht.

Die Eintragung in die Rangordnung/Warteliste und die Aufnahme dürfen nicht aufgrund der fehlenden Pflegeeinstufung der Person verweigert werden.

Allerdings ergeben sich aus der Bewertung des Pflege- und Betreuungsbedarfs Punkte, welche der Pflegeeinstufung laut Pflegegesetz entsprechen. Je nach Pflegeeinstufung werden von 0 bis 40 Punkte zugewiesen (Stufe 0 = keine Punkte, Stufe 1 = 10 Punkte, Stufe 2 = 20 Punkte usw.).

Liegt keine Einstufung im Sinne des Pflegegesetzes vor, oder ist kurz vor Einreichen des Aufnahmegesuchs eine wesentliche Verschlechterung eingetreten, welche noch nicht durch eine neue Pflegeeinstufung festgehalten wurde, übernehmen ein/e Krankenpflegerin und eine Sozialfachkraft des Seniorenwohnheims die Einschätzung des Pflege- und Betreuungsbedarfs. Die Bewertung erfolgt aufgrund der vorliegenden Informationen und Unterlagen. Es werden von 0 bis 40 Punkte zugewiesen. Aufgrund dieser Einschätzung erwächst kein Anspruch auf Pflegegeld.

Für die Bewohnerinnen der Seniorenwohnheime wird das Pflegegeld als Einheitsbetrag direkt an das Heim ausbezahlt.



### Ich bin im Krankenhaus. Kann ich Pflegegeld erhalten?

Ja. Wenn Sie bereits vor der stationären Aufnahme Pflegegeld erhalten haben, gilt folgendes:





- Erhalten Sie das Pflegegeld der 1. Stufe, so ändert sich nichts.
- Erhalten Sie Pflegegeld der 2., 3. oder 4. Stufe, so wird der Betrag der entsprechenden Stufe für insgesamt 30 Tage Krankenaufenthalt im Jahr weiterbezahlt. Nach dem 30. Tag erhalten Sie für alle weiteren Tage, die Sie im Krankenhaus aufgenommen sind, das Pflegegeld der ersten Stufe. Nach der Entlassung erhalten Sie wieder den vollen Betrag Ihrer Pflegestufe.

Die Aufnahme- und Entlassungsdaten werden vom Sanitätsbetrieb zeitverzögert mitgeteilt. Bitte teilen Sie uns deshalb telefonisch Aufnahme und Entlassungen aus dem Krankenhaus mit, damit die Verrechnung des Pflegegeldes zeitnah vorgenommen werden kann.

#### Achtung:

Im Krankenhaus und in allen anderen Einrichtungen des Gesundheitsbetriebes (z.B. Wohnheim für psychisch kranke Menschen) kann keine Pflegeeinstufung durchgeführt werden. Die Pflegeeinstufung kann erst nach der Entlassung erfolgen. Der Antrag hat eine Gültigkeit von 90 Tagen. Kann in dieser Zeit keine Einstufung erfolgen, da die pflegebedürftige Person in einer Einrichtung des Sanitätsbetriebs aufgenommen ist, wird der Antrag archiviert.



### Müssen Änderungen des Aufenthaltsortes mitgeteilt werden?

Ja. Bitte teilen Sie Änderungen Ihres Wohnsitzes und Domizils und Ihrer Telefonnummern rechtzeitig mit, damit die Briefe unseres Amtes Sie erreichen und wir Sie gegebenenfalls





telefonisch kontaktieren können. Bitte sorgen Sie auch dafür, dass Ihr Name an der Türglocke und auf dem Briefkasten steht, damit die Postbeamtin den Brief auch zustellen kann.

Bitte teilen Sie uns Aufenthalte außerhalb der Provinz mit. Wird ein Zeitraum von drei Monaten pro Jahr (auch mit Unterbrechungen) überschritten, so verfällt das Recht auf Pflegegeld.

Voraussetzung für einen neuen Antrag ist der Nachweis eines ständigen Aufenthalts in der Provinz Bozen von mindestens einem Jahr unmittelbar vor der Antragstellung.



### Ich nehme einen Wartestand für die Pflegetätigkeit in Anspruch. Muss ich das melden?

Ja. Im Falle der Inanspruchnahme eines bezahlten Wartestandes für die Ausübung von Pflegetätigkeit für mehr als zehn Kalendertage in einem Monat, muss dies der Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung (ASWE) schriftlich mitgeteilt werden. Eigenerklärung Wartestand für Pflege:

https://civis.bz.it/de/dienste/dienst.html?id=1009600

Für die betreffenden Monate wird das Pflegegeld in folgendem Ausmaß ausbezahlt:

Betrag der 1. Pflegestufe, falls die pflegebedürftige Person in der 1. oder 2. Pflegestufe eingestuft ist;

Betrag der 2. Pflegestufe, falls die pflegebedürftige Person in der 3. Pflegestufe eingestuft ist;







Betrag der 3. Pflegestufe, falls die pflegebedürftige Person in der 4. Pflegestufe eingestuft ist.

#### Noch Fragen? Rufen Sie uns an:

Das Pflegetelefon unter der grünen Nummer

#### 848 800 277

ist von Montag bis Donnerstag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr erreichbar.

Weitere Informationen und die Formulare rund um das Thema Pflegegeld finden Sie auch auf

https://soziales.provinz.bz.it/de/pflegegeld

#### Rechtliche Grundlagen:

- Landesgesetz vom 12. Oktober 2007, Nr. 9, "Maßnahmen zur Sicherung der Pflege"
- Beschluss vom 27.09.2022, Nr. 694, "Richtlinien zur Anerkennung der Pflegebedürftigkeit und zur Auszahlung des Pflegegeldes"
- Beschluss der Landesregierung Nr. 1419, vom 18.12.2018, "Seniorenwohnheime Südtirols"



